

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
BTK – Berliner Technische Kunsthochschule
1528-xx-1**



77. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 12.07.2016

TOP 5.03

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Photography	M.A.	90	3	Vollzeit	34	k	

Vertragsschluss am: 4. Januar 2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 15. April 2016

Ansprechpartnerin der Hochschule: Rana Öztürk
 wiss. Mitarbeiterin der Hochschulleitung
 BTK - Berliner Technische Kunsthochschule
 Bernburgerstraße 24-25, 10963 Berlin
 r.oetztuerk@btk-fh.de,
 Tel: 030/ 338 539 572

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter/innen:

- Jesco Denzel, Gutachter aus der Berufspraxis
Fotograf, Berlin
- Sven Herkt, Vertreter der Studierenden
Kommunikationsdesign (B.A.) an der FH Mainz, zurzeit Bachelorstudium Business
Administration an der Hochschule RheinMain
- Prof. Rolf Nobel, Fachgutachter
Hochschule Hannover, Fakultät III - Medien, Information und Design
- Prof. Dr. Herta Wolf, Fachgutachterin
Universität zu Köln, Kunsthistorisches Institut, Geschichte und Theorie der
Fotografie

Hannover, den 10. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/innen	I-3
2.1 Photography, M.A.	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter/innen.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Photography, M.A.	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-6
1.4 Ausstattung.....	II-7
1.5 Qualitätssicherung	II-8
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-10
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-10
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-10
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-11
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-11
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-11
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-13
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-13
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-13
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-13
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-14
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-14
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss (12. Juli 2016)

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss (12. Juli 2016)

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der Berliner Technischen Kunsthochschule vom 17. Juni 2016 zur Kenntnis. Sie begrüßt die angekündigten Maßnahmen. Aufgrund der Stellungnahme können Teile der Auflagen entfallen. Der Wahlpflichtbereich ist nun klarer definiert. Die Modulbeschreibungen sind überarbeitet worden. Der Bereich „Geschichte der inszenierten Fotografie“ wurde präziser ausgearbeitet. Es wurde aufgelistet, welche Lehrende in welchen Modulen eingesetzt werden. Studienordnung, Prüfungsordnung und Zulassungsordnung wurden rechtsgeprüft, jedoch noch nicht veröffentlicht. Bei Modulen, die mehr als eine Prüfungsleistung enthalten, wurde die Gewichtung der Prüfungsteile für die Modulnote geregelt.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Photography mit dem Abschluss Master of Arts am Standort Berlin mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. Die Veranstaltungen innerhalb der Wahlpflichtmodule müssen genauer beschrieben werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
2. Die zusätzliche Professur im Bereich Fotografie ist wie geplant zu besetzen oder adäquat zu vertreten. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
3. Studienordnung, Prüfungsordnung und Zulassungsordnung müssen veröffentlicht werden. Dabei müssen die für die einzelnen Module geforderten Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen (die eine Anlage zur Studienordnung darstellen) korrekt aufgeführt werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1 Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/innen

2. Abschließendes Votum der Gutachter/innen

2.1 Photography, M.A.

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Studiengangsinformationen sollten prägnant und fokussiert formuliert werden. Zudem sollte in den Informationen nicht suggeriert werden, dass vorrangig Künstler/innen ausgebildet werden.
- Die Hochschule sollte die Liste der Bachelorabschlüsse, die zur Aufnahme des Studiums berechtigen, überdenken. Es sollten nur solche Studieninteressierte zugelassen werden, die Studiengänge absolviert haben, in denen eine hohe Bildkompetenz erworben werden konnte. Zudem sollten in der Zulassungsordnung die Auswahlkriterien genannt werden.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Photography mit dem Abschluss Master of Arts am Standort Berlin mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Wahlpflichtbereiche „Kuratieren“ und „Entrepreneurship“ müssen klar definiert, geschärft und voneinander abgegrenzt werden. Für jedes Wahlpflichtmodul muss zudem eine eigenständige Modulbeschreibung mit individuellen Qualifikationszielen (intendierten Lernergebnissen) und Inhalten erstellt werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulbeschreibungen müssen inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere müssen die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) und die Modulhalte präzisiert und kompetenzorientiert formuliert werden. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Im Curriculum muss der Bereich „Geschichte der inszenierten Fotografie“ präziser ausgearbeitet, gestärkt und ausgewiesen werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die zusätzliche Professur im Bereich Fotografie ist wie geplant zu besetzen oder adäquat zu vertreten. Zudem ist eine Auflistung darüber vorzulegen, welche Lehrende in welchen Modulen/Veranstaltungen mit wie vielen SWS eingesetzt werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/innen

- Studienordnung, Prüfungsordnung und Zulassungsordnung müssen rechtsgeprüft und veröffentlicht werden. Dabei müssen die für die einzelnen Module geforderten Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen (die eine Anlage zur Studienordnung darstellen) korrekt aufgeführt werden. Bei Modulen, die mehr als eine Prüfungsleistung enthalten, ist die Gewichtung der Prüfungsteile für die Modulnote verbindlich zu regeln. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

II. Bewertungsbericht der Gutachter/innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Seit dem Jahr 2011 ist die BTK – Berliner Technische Kunsthochschule Teil des internationalen Hochschulnetzwerkes der Laureate International Universities und wird durch die deutsche Laureate Germany Holding GmbH als alleinige Gesellschafterin der BTK – Berliner Technische Kunsthochschule vertreten.

Die BTK hat ihr 2009 aus zwei siebensemestrigen Bachelorstudiengängen bestehendes Studienprogramm in den vergangenen Jahren zu einem aktuellen Gesamtspektrum von sechs Bachelorstudiengängen und einem Masterprogramm im Bereich Design erweitert. Die Studienprogramme Kommunikationsdesign (B.A.) und Fotografie (B.A.) werden seit dem Wintersemester 2013/14 inhaltlich deckungsgleich in englischer Sprache angeboten. Einige Bachelorstudiengänge können zudem an den Standorten Hamburg und Iserlohn studiert werden. Der zu akkreditierende englischsprachige Masterstudiengang Photography (M.A.) soll ab dem Wintersemester 2016/17 am Standort Berlin¹ angeboten werden.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Berlin. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).²

¹ Falls zu einem späteren Zeitpunkt auch andere Standorte als Berlin in die Akkreditierung mit einbezogen werden sollen, stellt dies gemäß Drs. AR 20/2013, Ziff. 3.6.3 eine wesentliche Änderung des Studienganges dar, die der Agentur gegenüber anzuzeigen ist.

² Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Photography, M.A.

1. Photography, M.A.

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

§ 2 der Studienordnung definiert die Studienziele wie folgt:

„Das Studienziel des Masterstudiengangs Photography ist die Vermittlung fotografischer Visualisierungen von komplexen Konzepten in Kunst, Design und den Medien, sowie die künstlerisch-gestalterische Erschließung realer und virtueller Strukturen durch analoge und digitale Technologien.

Dazu gehören:

- *Kompetenzen im Umgang mit komplexen Inhalten*
- *Bildliche Darstellungsfähigkeit von abstrakten Strukturen*
- *Visualisierungskompetenz*
- *Technologische Medienkompetenz insbesondere im Umgang mit audiovisuellen Aufnahmegeräten und der Nachbereitung analoger und/oder digitaler Daten in der Postproduktion (Fotografie, Video, Ton)*
- *Kommunikationswissenschaftliche Kompetenz/Kommunikationsstrategien*
- *Kenntnisse in Planungsmethoden*
- *Kenntnisse der Medienproduktion (-wirtschaft, -rechte)*
- *Kenntnisse wissenschaftlicher Denkansätze, Theorien, Modelle und Methoden*
- *Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation in Teams*

Der Masterstudiengang zielt auf die Erweiterung künstlerisch-gestalterischer Kompetenzen und die Qualifikation für Führungsaufgaben in Kultur- und Designpraxis.“

Die Gutachtergruppe erachtet diese Qualifikationsziele als angemessen.

Im Antragstext werden die Qualifikationsziele noch ausführlicher dargestellt. Gegenstand des Studiums sei die theoretisch fundierte, strategische Planung komplexer Bildkonzepte und deren fotografische Umsetzung durch analoge und digitale Technologien. Die Studierenden sollen befähigt werden, die eigenen künstlerisch-gestalterischen Impulse und Kräfte so zu bündeln und in einen bildwissenschaftlichen Zusammenhang zu stellen, dass daraus ein eigenes Bildkonzept und letztlich eine erkennbar eigenständige Bildsprache erwachse.

Die Studierenden sollen ihre Projektarbeit kunstgeschichtlich und kulturwissenschaftlich einzuordnen wissen. Sie sollen Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, Denkansätze und Arbeitsweisen besitzen und den Wert einer sorgfältigen Projektdokumentation erkennen.

Das Masterstudium soll die Studierenden für eine primär freiberufliche künstlerisch-gestalterische Tätigkeit oder eine eigenverantwortliche Tätigkeit in einer Unternehmung als Projektleiter/in qualifizieren. Die Absolvent/innen sollen interdisziplinäre, interkulturelle und internationale Projektteams innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens zusammenstellen, leiten und auf die übergreifende kreative Strategie einstimmen können.

Insgesamt sind die Studiengangsziele im Antragstext aus Sicht der Gutachtergruppe sehr

*II Bewertungsbericht der Gutachter/innen**1 Photography, M.A.*

hoch gesteckt. Zudem sind sie zum Teil unklar und verklausuliert formuliert. Die Gutachter/innen empfehlen, in den Studiengangsinformationen nicht zu suggerieren, dass mit dem Studiengang vorrangig Künstler/innen ausgebildet werden. Die Betonung sollte auf dem Bereich der auktorialen und konzeptuellen Bildgestaltung liegen. Zudem sollten die Studiengangsinformationen prägnant und fokussiert formuliert werden.

Die Gutachtergruppe stellt insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept sich prinzipiell an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Gegenstand des Studiums ist die inszenierte Fotografie bzw. staged photography. Die Gutachtergruppe begrüßt die Fokussierung auf einen Teilbereich der Fotografie.

Der dreisemestrige Masterstudiengang umfasst zwei Studiensemester. Das dritte Semester ist einem Abschlussprojekt und der Masterthesis vorbehalten.

Die beiden Studiensemester sind parallel aufgebaut. Im ersten Semester wird das „Projektmodul 1 – Innovation“ (15 Leistungspunkte) durchgeführt. Zusätzlich werden die beiden Theoriemodule (je fünf LP) „Medientheorie 1“ mit den Veranstaltungen „Theorie der Fotografie“ und „Theorie des Raumes“ sowie „Auktoriale Identität 1“ mit den Veranstaltungen „Narratologie“ und „Theatralität“ studiert. Im zweiten Semester sind es die Module „Projektmodul 2 – Anwendung“, „Medientheorie 2“ mit den Veranstaltungen „Theorie des Bildes“ und „Kommunikationswissenschaft“ sowie „Auktoriale Identität 2“ mit den Veranstaltungen „Narratologie 2“ und „Performativität“.

In beiden Semestern ist zudem ein Wahlpflichtmodul (je fünf LP) zu absolvieren. Es werden zwei Schwerpunkte angeboten: „Kuratieren“ mit den Wahlmodulen „Inszenierungstechniken“, „Ausstellungskonzeption“, „Kunst- und Kulturvermittlung“ und „Arbeiten in Institutionen“ sowie „Entrepreneurship“ mit den Wahlmodulen „Mittelakquisition“, „Projektkonzeption“, „Kunst- und Kulturmarketing“ und „Intervention im öffentlichen Raum“.

Prinzipiell begrüßt die Gutachtergruppe den Wahlpflichtbereich, der den Studierenden insbesondere berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln soll. Die Gutachter/innen bemängeln jedoch, dass das Profil der beiden Wahlpflicht-Schwerpunkte unklar ist. Die beiden Wahlpflichtbereiche „Kuratieren“ und „Entrepreneurship“ müssen daher klar definiert, geschärft und voneinander abgegrenzt werden. Es muss deutlich werden, was mit den beiden Bereichen jeweils erreicht werden soll. Die Zuordnung mancher Wahlmodule erschloss sich der Gutachtergruppe nicht. So gewann die Gutachtergruppe (auch auf Basis eines vorgelegten Musterstudienverlaufs) den Eindruck, dass die Wahlmodule „Kunst- und Kulturmarketing“ und „Intervention im öffentlichen Raum“ weniger zum Schwerpunkt

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Photography, M.A.

Entrepreneurship als zum Schwerpunkt Kuratieren passen könnten³. Auf der anderen Seite scheint der Begriff „Kuratieren“ insgesamt für das, was im Schwerpunkt vermittelt werden soll, nicht ganz zutreffend zu sein. Die beiden Schwerpunkt-Bereiche mit berufsvorbereitenden Angeboten, die für Tätigkeiten entweder im öffentlichen Kulturbetrieb oder im privatwirtschaftlichen Bereich qualifizieren, sollten deutlicher herausgearbeitet und voneinander unterschieden werden. Zur Schärfung des Wahlpflichtbereiches sowie zur Information von Studieninteressierten, Studierenden und potentiellen Arbeitgebern müssen zudem für jedes der acht Wahlpflichtmodule eigenständige Modulbeschreibungen mit individuellen Qualifikationszielen (intendierten Lernergebnissen) und Inhalten erstellt werden.

Insgesamt bemängelt die Gutachtergruppe, dass die Modulbeschreibungen wenig aussagekräftig sind. So ist es schwierig, sich ein fundiertes Bild des Studiengangs zu machen. Daher müssen die Modulbeschreibungen inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere müssen die Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) und die Modulinhalte präzisiert und kompetenzorientiert formuliert werden. Auch eine sprachliche Präzisierung erscheint sinnvoll.

Aufgrund der Aktenlage erschien der Gutachtergruppe der Bereich der Geschichte der (inszenierten) Fotografie kaum berücksichtigt. In den Gesprächen mit den Hochschulvertreter/innen konnte dieser Eindruck nicht vollständig ausgeräumt werden. So kritisieren die Gutachter/innen, dass fotografie- und kunsthistorische Lehrinhalte unterrepräsentiert sind, zumal im Studiengang der Theorie ein so großes Gewicht beigemessen wird. Daher muss der Bereich „Geschichte der inszenierten Fotografie“ im Curriculum präziser ausgearbeitet, gestärkt und ausgewiesen werden.

Der Studiengang wird vollständig in englischer Sprache durchgeführt. Die Gutachtergruppe lobt dieses Alleinstellungsmerkmal. Die bereits vorhandenen englischsprachigen Bachelorstudiengänge zeigen, dass dies ein attraktives Angebot insbesondere für ausländische Studierende darstellt.

Die Gutachtergruppe gibt zu bedenken, dass der Arbeitsmarkt im Fotografie-Bereich hart umkämpft ist. Aufgrund dieser schwierigen Situation sollte die Hochschule den Studierenden gegenüber offen damit umgehen, dass möglicherweise nicht alle Absolvent/innen im gewünschten Arbeitsbereich unterkommen werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass in den Projektmodulen (laut Hochschule) eine Kooperation mit externen Partnern angestrebt wird. Für das Projektmodul 2 – Anwendung erscheint dies im Hinblick auf die Qualifikationsziele wichtig und sollte wenn möglich entsprechend im Modul als Regelfall verankert werden.

Mit der Einschränkung der oben genannten Kritikpunkte stellen die Gutachter/innen insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele prinzipiell stimmig aufgebaut ist und adäquate

³ Klassisch versteht man unter „Kuratieren“ die Vorbereitung und Durchführung einer Ausstellung; unter „Entrepreneurship“ Unternehmergeist, Gründertum etc., also die Berufsausübung in der Selbstständigkeit.

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Photography, M.A.

Lehr- und Lernformen vorsieht. Das Konzept umfasst prinzipiell die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Die Gutachter/innen bestätigen zudem, dass der Masterstudiengang prinzipiell (nach Beseitigung der o.g. Kritikpunkte) den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Master-Ebene entspricht.

Der Masterstudiengang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene eines zuvor abgeschlossenen Bachelorstudienganges auf und geht über diese Ebene wesentlich hinaus. Die Studierenden werden befähigt, sich selbst neue Themengebiete zu erarbeiten. Die Absolvent/innen sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebietes zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen sowie für ein tieferes Verständnis auf dem aktuellen Stand des Wissens in ihrem Gebiet.

Die Master-Studierenden erwerben beispielsweise in den beiden großen Projekten die instrumentale Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen Situationen anzuwenden.

Die Studierenden erwerben z.B. durch die Anfertigung der Masterarbeit die systemischen Kompetenzen, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen.

Kommunikative Kompetenzen wie die Fähigkeit, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Informationen und Schlussfolgerungen in klarer und eindeutiger Weise weiterzugeben und sich mit Fachleuten wie mit Laien auszutauschen, werden beispielsweise durch das Halten von Referaten gefördert und angewendet.

Die Zulassungsordnung regelt unter § 2 die Zulassungsvoraussetzungen:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang MA Photography sind

- a) die fristgerechte Einreichung des Bewerbungsbogens oder der Online-Bewerbung unter btk-fh.de,*
- b) die Einreichung eines tabellarischer Lebenslaufs,*
- c) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit berufsqualifizierendem Abschluss (Bachelor oder Diplom/Master einer Universität, einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in den Disziplinen Fotografie, Digitale Medien, Informatik, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften, Architektur, Innenarchitektur, Bühnenbild oder einem verwandten Fachgebiet,*
- d) ein Portfolio als Überblick über ausgewählte eigene, für das Studium relevante Arbeiten,*

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Photography, M.A.

e) ein geschriebenes/illustriertes Proposal in der ein mögliches Thema für eine Master Thesis skizzenhaft präsentiert wird. Das Proposal soll neben dem Thema auch die gestalterische und wissenschaftliche Relevanz des Projekts definieren und Methoden und Ressourcen aufführen, die zur Realisierung in Erwägung gezogen werden.

(2) Des Weiteren sollten die Bewerber ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen können. Ausreichende Englischkenntnisse sind in der Regel durch den Nachweis der erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung des Sprachlevels B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder entsprechende Resultate beim TOEFL oder IELTS zu erbringen. Die Nachweispflicht entfällt, wenn ein Schul- oder Hochschulabschluss in englischer Sprache vorliegt.“

Das Zulassungsverfahren besteht aus einem i.d.R. halbstündigen mündlichen Gespräch sowie der Begutachtung des Proposals und des eingereichten Portfolios. Studieninteressierte, die über einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 LP verfügen, können die fehlenden Leistungspunkte in einem vorgeschalteten Brückensemester erwerben (§ 4).

Die Gutachter/innen halten die formulierten Voraussetzungen grundsätzlich für angemessen. Allerdings geben sie zu bedenken, dass der Kreis der möglichen Bachelorabschlüsse sehr weit gezogen ist. Daher empfehlen sie, die Liste der Bachelorabschlüsse, die zur Aufnahme des Studiums berechtigen, zu überdenken. Es sollten nur solche Studieninteressierte zugelassen werden, die Studiengänge absolviert haben, in denen eine hohe Bildkompetenz erworben werden konnte. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass die Auswahlgespräche dazu beitragen, diese Studieninteressierten zu identifizieren. Sie stimmten der Gutachtergruppe jedoch grundsätzlich zu.

Im Gespräch wurde zudem deutlich, dass es sich bei dem Proposal lediglich um eine erste Idee eines Abschlussprojektes handelt. Diese Idee kann sich im Verlauf des Studiums verändern. Auch das Proposal soll einen Anhaltspunkt bei der Auswahl geeigneter Studierender darstellen.

Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe, in der Zulassungsordnung die Auswahlkriterien zu nennen (wie z.B. die gestalterische Bildkompetenz), um auf diese Weise für eine größere Transparenz zu sorgen.

1.3 Studierbarkeit

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden grundsätzlich berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. (Es wird hier lediglich empfohlen, den Kreis der möglichen Bachelorstudiengänge zu überdenken, siehe II.1.2)

Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt spätestens zum ersten Prüfungstermin des folgenden Semesters. Die Gutachtergruppe betrachtet die Prüfungsdichte und -organisation insgesamt als angemessen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Photography, M.A.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel und soll regelmäßig überprüft werden. Die Befragung von Studierenden des anderen Masterstudiengangs der BTK ergab, dass dort die Arbeitsbelastung im Verlauf des Semesters sehr ungleich verteilt ist. Die Arbeitsbelastung balle sich massiv auf den letzten Monat der Vorlesungszeit, was die Studierbarkeit erschwere. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass auf eine gleichmäßige Verteilung der studentischen Arbeitsbelastung zu achten ist.

Die BTK gibt an, dass die Beratung der Studierenden auf mehreren Ebenen stattfindet. Für viele einfachere Fragestellungen stehen aufgrund der Vertrautheit mit den institutionellen und organisatorischen Gegebenheiten kompetente Ansprechpartner/innen aus der Professorenschaft bereit. Sie übernehmen in diesem Rahmen auch die Studienfachberatung. Das Studierendensekretariat stehe den Studierenden für studienorganisatorische Fragen zur Verfügung. Darüber hinaus gebe es eine allgemeine Studienberatung und das Prüfungsamt, das in allen studien- und prüfungsrelevanten Fragestellungen berät. Insgesamt lassen sich aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der Institution – laut Hochschule – in der Regel kurze Wartezeiten und direkte Entscheidungswege realisieren.

Auch der Gutachtergruppe fiel die große Offenheit an der BTK positiv auf. Für Probleme werden stets individuelle Lösungen gefunden. Die Beratung und Betreuung der Studierenden wird als sehr gut angesehen. Die Lehrenden zeichnen sich durch ihr hohes Engagement aus. Die befragten Studierenden (aus anderen Studiengängen) zeigten sich mit ihrem Studium an der BTK zufrieden.

Im Masterstudiengang sind ca. 900 Euro monatlich als Studiengebühr zu entrichten. Die BTK vergibt ausgewählte Teilstipendien. Für das Jahr 2016 ist die Vergabe von Stipendien in Höhe von insgesamt 40.000 Euro an allen drei Standorten der BTK geplant.

Im Sommer 2016 zieht die BTK in ein neues vollkommen barrierefreies Gebäude.

1.4 Ausstattung

Insgesamt sind an der BTK momentan 30 Professor/innen beschäftigt. Fünf davon decken den Bereich Fotografie (insbesondere im Bachelorbereich) ab.

Die Lehre des ersten Semesters des Masterstudiengangs Photography wird federführend vom Studiengangsleiter mit neun SWS professoral übernommen. Die Lehre des zweiten Semesters soll maßgeblich von einer neuen Professur getragen werden. Die BTK plant, zum 1. April 2017 eine neue Professur im Bereich Fotografie einzurichten. Die Stelle soll zunächst 50% der regulären Arbeitszeit umfassen mit einer Option auf Aufstockung. Die Gutachter/innen begrüßen, dass im Ausschreibungstext sehr gute Englischkenntnisse gefordert werden⁴, da in einem englischsprachigen Studiengang die Sprachkompetenz der Lehrenden von entscheidender Bedeutung ist. Darin, dass die Stelle bislang noch nicht

⁴ „Excellent knowledge of English is mandatory.“

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Photography, M.A.

besetzt ist, sieht die Gutachtergruppe allerdings einen Mangel. Daher muss die zusätzliche Professur im Bereich Fotografie wie geplant besetzt oder adäquat vertreten werden.

Aus den Antragsunterlagen wurde nicht hinreichend deutlich, welche zusätzlichen Lehrenden in den verschiedenen Lehrveranstaltungen eingesetzt werden sollen. Dies kritisiert die Gutachtergruppe. Daher ist eine Auflistung darüber vorzulegen, welche Lehrende in welchen Modulen/Veranstaltungen mit wie vielen SWS eingesetzt werden. Nur auf diese Weise kann die Gutachtergruppe eine stichhaltige Aussage zur quantitativen personellen Ausstattung machen. Bis zur Beseitigung dieser beiden Kritikpunkte kann die Gutachtergruppe daher noch nicht bestätigen, dass die adäquate Durchführung des Studienganges (auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen) hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert ist.

Die BTK gibt an, die Weiterqualifizierung ihres wissenschaftlichen Personals materiell und ideell zu unterstützen. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, z.B. akademische Fachtagungen und Arbeitskreise von Hochschulen zu besuchen. Auch methodisch-didaktischen Weiterbildungen werden gefördert. Beispielsweise hat die BTK im Sommer 2015 erstmalig erfolgreich einen zweitägigen Profil- und Didaktikworkshop für das Lehr- und Verwaltungspersonal durchgeführt. Dies soll jährlich wiederholt werden.

Die BTK wird im Sommer 2016 in ein neues Campusgebäude umziehen. Die dann zusätzlich zur Verfügung stehende Fläche erhöht sich zunächst nur wenig. Jedoch hat die BTK die Möglichkeit, in Zukunft weitere Flächen in dem Gebäude anzumieten. Die Qualität der der BTK zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten wird mit dem Umzug erheblich verbessert sein. Die Gutachtergruppe beglückwünscht die BTK zu dieser sehr guten räumlichen Perspektive.

Für die beiden Masterstudiengänge „Mediale Räume“ und „Photography“ werden insgesamt sieben Seminarräume mit insg. 330 qm und ein weiterer Raum für den Masterstudiengang Photography (80 qm) bereit stehen.

Eine Beurteilung, ob die technische Ausstattung quantitativ hinreichend ist, ist für die Gutachtergruppe etwas erschwert, da das Equipment der BTK nicht einzelnen Studiengängen zugeordnet ist, sondern allen Studiengängen insgesamt zur Verfügung steht. Die Befragung der Studierenden ergab, dass von diesen hier keine Engpässe gesehen werden. Auf Grundlage der Besichtigung der Ateliers und Studios bestätigt die Gutachtergruppe, dass die adäquate Durchführung des Studienganges hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert ist. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

1 Photography, M.A.

Studienganges berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluations-ergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und (zukünftig) des Absolventenverbleibs.

Die BTK gibt an, verschiedene Qualitätssicherungsmaßnahmen zu verfolgen, deren Ergebnisse sie fortwährend in die Weiterentwicklung der Lehre und der Hochschule einbeziehe. Hierzu habe sie kontinuierlich Evaluationsverfahren entwickelt, Kriterien für Studierende wie Lehrende in Ordnungen festgehalten und einen Beirat einberufen. Akkreditierungen stellen nach Angabe der Hochschule in diesem Zusammenhang eine weitere wichtige Qualitätssicherungsmaßnahme dar. Für das Lehrpersonal wie für alle fest angestellten Mitarbeiter/innen bestehe die Möglichkeit zur Teilnahme an Weiterbildungen.

Die Befragung der Studierenden ergab, dass die Hochschule flexibel auf Evaluations-ergebnisse und studentische Hinweise und Anregungen eingeht und ggf. entsprechende Kurskorrekturen auch im Curriculum vornimmt. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt (zu den inhaltlichen Anforderungen siehe II.1.2).

Der konsekutive Masterstudiengang "Photography" führt zum Abschluss "Master of Arts". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend. Die Regelstudiendauer beträgt drei Semester und umfasst 90 Leistungspunkte (LP). Das Modul „Master“ im dritten Semester umfasst die Thesis mit 15 LP sowie ein Projekt und eine Präsentation (Verteidigung) mit ebenfalls insgesamt 15 LP. Somit entspricht die Abschlussarbeit den Strukturvorgaben.

Eine Zuordnung zu den Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ erfolgte nicht. Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang werden in der Zulassungsordnung definiert (siehe hierzu II.1.2). Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn vorausgesetzte Kompetenzen oder Leistungspunkte fehlen. Es wird sichergestellt, dass mit dem Abschluss des Masterstudienganges 300 LP erreicht werden⁵.

Es wurde ein Diploma Supplement vorgelegt (jeweils in deutscher und in englischer Sprache).

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 25 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus § 4 der Studienordnung hervor.

Der Studiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Module prinzipiell thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten darstellen. Um diesen Punkt vollständig bestätigen zu können, müssen jedoch zunächst die unter II.1.2 genannten Kritikpunkte beseitigt werden.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben der KMK. Sie enthalten

⁵ § 22 der Prüfungsordnung

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule allerdings zur inhaltlichen Überarbeitung der Modulbeschreibungen auf (siehe II.1.2).

Die Prüfungsordnung regelt unter § 3 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention. Die Mobilität von Studierenden wird prinzipiell ohne Zeitverlust ermöglicht. Auch Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich hier. Bis zu 50 % können angerechnet werden.

Zudem sieht die Prüfungsordnungen unter § 20 die Vergabe von relativen Noten (in Form einer prozentualen Häufigkeitsverteilung) vor.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

Die Wahlpflichtbereiche „Kuratieren“ und „Entrepreneurship“ müssen klar voneinander abgegrenzt, definiert und inhaltlich geschärft werden. Für jedes Wahlpflichtmodul muss zudem eine eigenständige Modulbeschreibung mit individuellen Qualifikationszielen (intendierten Lernergebnissen) und Inhalten erstellt werden. Zudem muss im Curriculum der Bereich „Geschichte der inszenierten Fotografie“ gestärkt und ausgewiesen werden.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Das Prüfungssystem ist für die Überprüfung des Erreichens der formulierten Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) prinzipiell geeignet. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Die beiden Module Medientheorie 1 und 2 (je fünf LP) schließen jeweils mit zwei Prüfungs-

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

leistungen ab: Hausarbeit und Referat. Die Hochschule begründet dies damit, dass mit dieser Kombination das wissenschaftliche Arbeiten geübt werden soll. Die Gutachtergruppe befürwortet dieses Vorgehen und erachtet das Prüfungskonzept für die Module Medientheorie als sinnvoll. Sie kritisiert hier nur, dass nicht festgelegt ist, mit welchen Anteilen die beiden Prüfungsteile in die Modulnote eingehen. Daher muss bei Modulen, die mehr als eine Prüfungsleistung enthalten, die Gewichtung der Prüfungsteile für die Modulnote verbindlich geregelt werden.

Im Verlauf der Gespräche wurde deutlich, dass in den beiden Modulen „Projektmodul 1 – Innovation“ und „Projektmodul 2 – Anwendung“ (je 15 LP) neben der im Modulhandbuch angegebenen Prüfungsleistung „praktische Arbeit“ zusätzlich ein Referat zu halten ist. Da hierdurch unterschiedliche Kompetenzen gefördert werden, hält die Gutachtergruppe die Kombination der praktischen Arbeit mit einem Referat für sinnvoll, zumal die Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht erscheint. Die Gutachter/innen bemängeln allerdings, dass die geforderten Prüfungsleistungen nicht korrekt dokumentiert werden. Daher müssen die für die einzelnen Module geforderten Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen korrekt aufgeführt werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 7 der Prüfungsordnung).

Studienordnung, Prüfungsordnung und Zulassungsordnung liegen in deutscher und englischer Sprache vor, wobei die deutsche Fassung rechtsverbindlich ist. Die Ordnungen liegen als Entwurf vor und sollen nach erfolgter Akkreditierung in Kraft gesetzt werden. Es wurde noch keine Rechtsprüfung vorgelegt, was einen formalen Mangel darstellt. Studienordnung, Prüfungsordnung und Zulassungsordnung müssen rechtsgeprüft und veröffentlicht werden. Dabei sollen Inkonsistenzen und redaktionelle Fehler korrigiert werden⁶.

⁶ Beispiele: § 14 der Prüfungsordnung legt korrekt fest, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden können. Unter § 5 wird fälschlicherweise angegeben, dass zwei Wiederholungen vorgesehen sind. In der englischen Fassung fehlt dieser Fehler. § 3 (1) der englischen Fassung der Prüfungsordnung enthält eine Zuordnung zum Profil „anwendungsorientiert“. Dieser Satz wurde in der deutschen Fassung korrekterweise gestrichen. In der Modulübersicht (Anlage zur Studienordnung) werden die Module „Auktoriale Identität 2“ und „Wahlpflicht 2“ irrtümlicherweise dem ersten Semester zugeordnet. In der englischen Übersicht werden den Wahlpflichtmodulen irrtümlicherweise 150 Arbeitsstunden zugeordnet. Die Formatierung der deutschen Fassung der Prüfungsordnung ist fehlerhaft, da die Zuordnung der Paragraphen verschoben ist. Im deutschsprachigen Diploma Supplement wird fälschlicherweise angegeben, dass der Studiengang für die Aufnahme eines Masterstudiums qualifiziere.

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen
(Kriterium 2.6)

entfällt

2.7 Ausstattung
(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

Die zusätzliche Professur im Bereich Fotografie ist wie geplant zu besetzen oder adäquat zu vertreten. Zudem ist eine Auflistung vorzulegen, welche Lehrende in welchen Modulen/Veranstaltungen mit wie viel SWS eingesetzt werden.

2.8 Transparenz und Dokumentation
(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Informationen über den Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert. Nach erfolgter Akkreditierung sollen sie veröffentlicht werden. Wie unter II.1.1 ausgeführt, empfehlen die Gutachter/innen, die Studiengangsinformationen prägnant und fokussiert zu formulieren. Es sollte zudem nicht der Eindruck erweckt werden, dass mit dem Studiengang Künstler/innen ausgebildet werden. Die Betonung sollte auf dem Bereich der konzeptionellen Bildgestaltung liegen.

Alle wichtigen Unterlagen wie Studienordnung, Prüfungsordnung und Zulassungsordnung sowie Modulbeschreibungen liegen auch in englischer Sprache vor.

Im Gespräch wünschten sich die Studierenden verlängerte Öffnungszeiten für die Fotostudios. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten hierzu, dass nach Rücksprache eine Nutzung der Studios auch über Nacht schon jetzt möglich sei. Dies schien den befragten Studierenden nicht bekannt zu sein. Möglicherweise könnte hier der Informationsfluss verbessert werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

II Bewertungsbericht der Gutachter/innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass Frauen in der Professorenschaft und im Kreis der Lehrbeauftragten unterrepräsentiert sind.

Die BTK gibt an, sich des Geschlechterungleichgewichts innerhalb des Lehrkörpers bewusst zu sein. Daher habe sie eine Gleichstellungsbeauftragte benannt, die zum festen Bestandteil jeder Berufungskommission gehöre. Die Gleichstellungsbeauftragte habe sich zudem der Aufgabe angenommen, ein langfristiges Gleichstellungskonzept für die BTK zu entwickeln. Zentrale Anliegen seien die allgemeine Bewusstseinschaffung sowie die Verankerung von Gleichstellung als Querschnittsaufgabe in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung und im Verwaltungsbereich.

*III Appendix**1 Stellungnahme der Hochschule***III. Appendix****1. Stellungnahme der Hochschule****Stellungnahme zu Punkt 1.1 Qualifikationsziele/intendierte Lernergebnisse (Bewertungsbericht der Gutachter/innen)**

Die Titel wie die inhaltlichen Beschreibungen einzelner Module und Veranstaltungen wurden hingehend zu einer studierendengerechteren Sprache und weiteren Schärfung des Profils überarbeitet. Insbesondere wurden die Module MT1 Mediengeschichte und MT2 Medientheorie sowie A1 Auktoriale Identitäten 1 und A2 Auktoriale Identitäten 2 präzisiert und dem Studienprofil entsprechend geschärft. Hier wurde fotografischen und kunsthistorischen Aspekten mehr Raum eingeräumt. Darüber hinaus wurden die Wahlpflichtmodule ausdifferenziert und die Lehrveranstaltungen neu gruppiert. Das Profil des Studiengangs richtet sich trotz des begleitenden theoretischen Anteils primär an Studieninteressierte, die ihre schon anderweitig erworbenen Bildkompetenzen auf höherem Niveau ausbilden möchten. Diese Ausrichtung wird nicht nur anhand der Gewichtung der Projektarbeiten 1 und 2 mit ihrem starken praxisorientierten Fokus (jeweils 15 LP im 1. und 2. Semester) deutlich, sondern auch durch die 70-prozentige Gewichtung der Projektarbeit im 3. Semester verdeutlicht.

Stellungnahme zu Punkt 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs (Bewertungsbericht der Gutachter/innen) und den Kriterien Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (2.2) sowie Studiengangskonzept (2.3)

Ebenfalls wurde der Anmerkung zur Verdeutlichung des Wahlpflichtbereichs nachgekommen: die Module unterteilen sich nun in die Schwerpunktbereiche Kunst- und Kulturmanagement (vormals Kuratieren) sowie Existenzgründung und Entrepreneurship mit jeweils spezifischen Lehrveranstaltungen und den entsprechenden Qualifikationszielen und Inhalten. Um den Studierenden jedoch eine gewisse Flexibilität zu bieten, können je nach Interessenlage Veranstaltungen aus beiden Schwerpunktbereichen in den beiden ersten Semestern gewählt werden.

Die Modulbeschreibungen und Qualifikationsziele wurden grundlegend überarbeitet: Fotografie- und kunsthistorische Lehrinhalte wurden in die Theoriemodule MT1 und MT2 integriert und der Theoriebereich somit insgesamt stärker auf das Studiengangsprofil hingehend ausgerichtet.

Die Zulassung zum Studiengang wurde auf Studiengänge, die den Besitz hoher Bildkompetenz nachweisen, reduziert. Bewerben können sich demnach Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus den Disziplinen Fotografie, Digitale Medien, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften oder Bühnenbild. Entsprechend fragt

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

auch das Proposal, welches eine weitere Zugangsvoraussetzung darstellt, das Vorhandensein von Bildkompetenzen ab, um die Eignung der Kandidaten/innen näher bestimmen zu können (s. Zulassungsordnung, S. 19).

Stellungnahme zu Punkt 1.4 Ausstattung (Bewertungsbericht der Gutachter/innen) und dem Kriterium Ausstattung (2.7)

Folgend ist die Lehre im Studiengang Master Photography abgebildet. Insgesamt müssen in drei Semestern 45 SWS Lehre angeboten werden. Hiervon ist geplant 27 SWS durch Professoren anzubieten, weitere 18 SWS sollen durch Lehraufträge abgedeckt werden. Die professorale Lehre liegt im Studiengang demnach bei 60%.

Prof. Walter Bergmoser übernimmt die Studiengangsleitung des Masters und gibt die Studiengangsleitung des Bachelor Photography an Prof. Michael Danner ab, welcher zum SS15 berufen wurde.

Im 1. Semester wird die Lehre durch vorhandene Professoren aus der Theorie sowie aus der Fotografie abgedeckt.

Zum 2. Semester steigt die neu zu berufende Professur mit zunächst 50% des vollen Lehrdeputats ein. Das Berufungsverfahren hat mit der Ausschreibung, die aktuell bis zum 30. Juni 2016 läuft und unter folgendem Link zu finden ist: <http://tinyurl.com/jowjq83>, begonnen.

Die Professur ist in der Stellenplanung für 2017 fest verankert und die BTK sieht aufgrund der guten Bewerberlage im Bereich der Fotografie keine Schwierigkeiten, eine/n geeignete/n englischsprachige/n Muttersprachler/in für den Standort Berlin zu finden und die Professur zum SS17 besetzen.

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	Professor/in	SWS	Lehrbeauftragte	SWS
1 (WS16)	Projekt 1	Recherche und Konzeption	Prof. Walter Bergmoser	2		
		Umsetzungsmethoden und -techniken	Prof. Walter Bergmoser	2	Michael Grieve	2
	Medien-geschichte	Bildwissenschaft	Prof. Dr. Stephan Günzel	3		
		Geschichte der inszenierten Fotografie			Eric Aichinger	2
	Auktoriale Identitäten 1	Erzähltheorie	Prof. Dr. Mirjam Goller	3		
		Theatralität	Prof. Dr. Mirjam Goller	2		
	Wahlpflicht 1	Kunst-und Kulturmanagement			Katharina Mouratadidi	2
		Existenzgründung			Uwe	2

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

					Gladitz	
2 (SS17)	Projekt 2	Recherche und Konzeption	Prof. Photography (N.N. -50% ab SS17)	2		
		Umsetzungsmethoden und -techniken	Prof. Photography (N.N. -50% ab SS17)	2	Michael Grieve	2
	Medientheorie	Raum- und Zeittheorie	Prof. Dr. Stephan Günzel	3		
		Bildethik			Eric Aichinger	2
	Auktoriale Identitäten 2	Transmediale Narratologie	Prof. Dr. Mirjam Goller	3		
		Performativität			N.N.	2
	Wahlpflicht 2	Kunst- und Kulturmanagement			Katharina Mouratadidi	2
		Existenzgründung			Tim Werremeyer	2
3 (WS17)	Master	Kolloquium	Prof. Walter Bergmoser/Prof. Dr. Stephan Günzel/Prof. Photography (N.N.)	3		
		Projekt und Präsentation	Prof. Walter Bergmoser/Prof. Photography (N.N.)	2		
		Gesamt		27		18

Stellungnahme zum Kriterium Prüfungssystem (2.5)

Die Gewichtung der Prüfungsteile in den Modulen mit mehreren Prüfungsteilen wurde verbindlich im Modulhandbuch (Anhang der Prüfungsordnung) geregelt. Ebenso wurden Studienleistungen und Prüfungsteile ausdifferenziert und Modulverantwortliche sowie Lehrende für die einzelnen Veranstaltungen benannt.

Die Ordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen (anbei). Nach erfolgter Akkreditierung werden die Ordnungen in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

(Rana Öztürk, Referentin der Hochschulleitung, 17. Juni 2016)